



Informationsblatt für Jäger - Elektronische Versendung von Wildursprungsscheinen -

Im Hinblick auf die Erhaltung der Frische des Wildfleisches und der hierfür nötigen Verkürzung des bisher teilweise langen Postlaufs bei Rücksendung der Wildursprungsscheine wird zukünftig die Möglichkeit gegeben, die Wildursprungsscheine an ein persönlich benanntes E-Mail-Postfach übermitteln zu lassen.

Für die **elektronische Versendung der Wildursprungsscheine** müssen durch den Empfänger (Jäger) folgende **Voraussetzungen** erfüllt sein: → *siehe beiliegendes Formular*

- Mitteilung einer E-Mail-Adresse
- Schriftliche Zustimmung zur elektronischen Versendung der Wildursprungsscheine
- Schriftliche Erklärung der Kenntnisnahme der Belehrung zum Empfangsbekenntnis bzw. der Zustellungsifiktion
- Schriftliche Erklärung der Kenntnisnahme und Zustimmung der Datenschutzbestimmungen

Nach dem Vorliegen der o. g. Voraussetzungen wird das hiesige Amt dem Empfänger (Jäger) ein persönliches Passwort mitteilen, dass fortlaufend bis auf Widerruf für die benannte E-Mail-Adresse gilt. Mit diesem Passwort sind zukünftig die Wildursprungsscheine als sicher verschlüsselte Datei am nächsten Werktag nach erfolgter Trichinenuntersuchung im eigenen E-Mail-Postfach abrufbar.

Für elektronisch versendete Wildursprungsscheine verbleiben die Originale und entsprechenden Durchschläge gegebenenfalls im Amt für Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Harz.

Rechtlicher Hintergrund:

Jäger, die selbst erlegtes Großwild für den eigenen häuslichen Verbrauch in Eigenbesitz genommen haben oder das Stück direkt an den Verbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels zur unmittelbaren Abgabe an Verbraucher abgeben möchten, haben das Wild, im Falle von Wildschweinen oder anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können, zur amtlichen Untersuchung auf Trichinen anzumelden.

Wird das Wild an einen Betrieb des Einzelhandels oder an einen anderen Jäger abgegeben, kann durch einen entsprechenden Vermerk auf dem Wildursprungsschein die Pflicht zur Anmeldung zur amtlichen Untersuchung auf Trichinen auf die für den Betrieb des Einzelhandels verantwortliche Person oder den übernehmenden Jäger übertragen werden.

Der Tierkörper oder Fleisch von Wildschweinen oder Dachsen darf nicht für den häuslichen Verbrauch verwendet oder in den Verkehr gebracht werden, bevor der Untersucher im Wildursprungsschein vermerkt hat, dass Trichinen nicht nachgewiesen worden sind. **Die zuständige Behörde kann dem Jäger bzw. der die Untersuchung beantragenden Person eine Durchschrift des Wildursprungsscheins elektronisch übermitteln.**

Ein Tierkörper eines Wildschweins oder Daches darf nur in den Verkehr gebracht werden (Abgabe direkt an den Verbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels zur unmittelbaren Abgabe an Verbraucher), wenn dem Tierkörper ein Wildursprungsschein beigefügt ist.

Die zuständige Behörde kann gestatten, dass anstatt eines Wildursprungsscheins in Papierform eine digitale Kopie auf einem Speichermedium beigelegt oder elektronisch übermittelt wird. Die eindeutige Zuordnung einer Wildmarke nach Absatz 1 Nummer 2 zu einem Wildursprungsschein muss, unabhängig von einer Lesbarkeit durch Maschinen, in durch Menschen optisch lesbarer Form gegeben sein.